

Die Abgeordnete *Dr. Gesine Lötzsch* fragte die Bundesregierung, ob es einen Zusammenhang zwischen der Zunahme der Anzahl von Milliardären in Deutschland und der Steuerpolitik der Bundesregierung gäbe, und falls ja, welchen. In der Antwort der Bundesregierung durch die Parlamentarische Staatssekretärin *Sarah Ryglewski* vom 7.2.2025 heißt es, dass der Anstieg der Anzahl von Milliardären in Deutschland viele Ursachen habe. Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die es erlaubten, Werte zu schaffen, seien die Steuervorschriften nur ein Aspekt von vielen. Eine ausgewogene Steuerpolitik müsse sicherstellen, dass sowohl der unternehmerische Erfolg als auch die soziale Gerechtigkeit gefördert werde, was derzeit durchaus gelänge. Über die Einkommensbesteuerung und die Erbschaftsteuer werde Einfluss auf die Vermögenskonzentration genommen. Für Arbeitseinkommen liege der Spitzensteuersatz bei 45%, was bedeute, „dass sehr hohe Einkommen einen deutlich höheren Teil ihres Einkommens an Steuern zahlen als niedrige Einkommen“. Dagegen werden Kapitaleinkünfte in Deutschland pauschal mit 26,375% besteuert. Dies könne dazu führen, „dass sehr Reiche, die hauptsächlich von Kapitalerträgen leben, eine geringere Steuerlast haben als bei einer progressiven Besteuerung aller Einkunftsarten. Aber bei der Bewertung des Abgeltungssteuersatzes müsse jedoch das gesamte Belastungsniveau, also auch die steuerliche Vorbelastung auf Unternehmensebene berücksichtigt werden. Zudem dürften tatsächliche Werbungskosten nicht abgezogen werden, sondern die Berücksichtigung erfolge mit dem Sparer-Pauschbetrag von 1 000 Euro. Bei der Erbschaftsbesteuerung müsse die Balance zwischen fiskalischen Interessen und dem Erhalt von Produktionskapazitäten und Arbeitsplätzen gehalten werden. Insbesondere die Verschonungsregelungen des Betriebsvermögens gingen auf die politische Entscheidung zurück, dass die Sicherung der in den übergehenden Unternehmen vorhandenen Beschäftigung, der Erhalt der Unternehmensstrukturen insbesondere der mittelständischen und inhabergeführten Familienunternehmen in Deutschland und die Erleichterung von Unternehmensnachfolgen zentrale Reformziele gewesen seien.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH/GA-SA: Dienstleistungen gegen Entgelt – Ausgleichszahlungen zur Deckung von Verlusten – unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subventionen (Polnisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 73 der Mehrwertsteuerrichtlinie sind dahingehend auszulegen, dass eine nachträgliche Ausgleichszahlung für finanzielle Verluste, die der Höhe nach durch eine EU-Verordnung limitiert ist und die sich nicht nach der Anzahl der Nutzer, sondern nach den pauschal angebotenen Fahrzeugkilometern richtet, kein Entgelt für eine Dienstleistung an die zahlende Einheit der territorialen Selbstverwaltung darstellt. Eine solche Ausgleichszahlung stellt auch kein Entgelt von dritter Seite zugunsten der konkreten Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs dar, da sie keinen unmittelbaren, sondern allenfalls einen mittelbaren Einfluss auf die Preiskalkulation des bezuschussten Unternehmens hat.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 13.2.2025 – C-615/23

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-469-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von Taterträgen

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur steuerrechtlichen Behandlung strafrechtlich eingezogener Tatentgelte ist umsatzsteuerrechtlich die Bemessungsgrundlage von in strafrechtlicher Hinsicht betroffenen Umsätzen im Wege einer teleologischen Reduktion des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Umsatz-

steuergesetzes (UStG) auf den um die eingezogenen Beträge geminderten Betrag zu reduzieren. Eine festgesetzte Steuer ist im Zeitpunkt der erfolgreichen Einziehung entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen.

BFH, Urteil vom 25.9.2024 – XI R 6/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-469-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Flugunterricht ist kein Schul- oder Hochschulunterricht

Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL umfasst nicht die Erteilung von Flugunterricht.

BFH, Urteil vom 13.11.2024 – XI R 31/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-469-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel; möglicher Vertrauensschutz setzt Gutgläubigkeit voraus

NV: Es geht zu Lasten des Steuerpflichtigen, der die Anwendung der Differenzbesteuerung begehrt, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a des Umsatzsteuergesetzes unerwiesen geblieben ist und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf seinen jeweiligen Geschäftspartner nachzugehen.

BFH, Beschluss vom 11.12.2024 – XI R 15/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-469-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anwendung des § 6a GrEStG auf Anteilsübertragungen im Ausland

1. Die sogenannte Verlängerung der Beteiligungskette, bei der der übertragende Allein-

gesellschafter zugleich Alleingesellschafter der erwerbenden Gesellschaft ist, unterliegt auch bei ausländischen Gesellschaften nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) der Grunderwerbsteuer, wenn der Gesellschaft, deren Anteile übertragen werden, ein inländisches Grundstück gehört.

2. Ob die nach der maßgeblichen ausländischen Rechtsordnung zu beurteilenden Rechtsvorgänge einer nach § 6a GrEStG begünstigten Umwandlung entsprechen, hat das Finanzgericht anhand des dafür maßgebenden ausländischen Rechts von Amts wegen zu ermitteln. Eine Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass die Vorentscheidung auf der fehlerhaften Anwendung ausländischen Rechts beruht.

3. § 1 Abs. 3 GrEStG verstößt nicht gegen die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12.02.2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Amtsblatt der Europäischen Union 2008, Nr. L 46, 11).

4. Die Nichtanwendung des § 6a GrEStG bei der Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft verstößt weder gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –) noch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV). Es liegt auch keine gegen EU-Recht verstoßende Beihilfe vor (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

BFH, Urteil vom 25.9.2024 – II R 36/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-469-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)